

Hände weg vom Kostenvoranschlag

Rechnungskürzungen bei Haftpflichtschäden vermeiden – eine Handlungsempfehlung

Autofahrer, die einen nicht selbst verursachten Unfallschaden reparieren lassen, bekommen bekanntlich von der Versicherung des Unfallgegners die Auslagen ersetzt. Leider kürzen die Versicherungen diesen Schadenersatzanspruch immer wieder – zu Unrecht. Denn was zu bezahlen ist, bestimmt der Gutachter. Dem wird anders als einer Werkstatt ein neutraler Beurteilungsspielraum eingeräumt.

In Fachkreisen ist es kein Geheimnis, dass Kfz-Versicherungen für die Versicherer nicht lukrativ sind. Hinzu kommt, dass ihr klassisches Geschäftsmodell in anderen Bereichen durch die Niedrigzinspolitik ebenfalls stark leidet. Dadurch und wegen einer großen Konkurrenz sparen oder besser kürzen Versicherungskonzerne wo es geht. Besonders beliebt sind die Rechnungskürzungen bei Unfallschäden. Jede Werkstatt kennt dieses Problem.

Dass sich Kfz-Betriebe, wenn es um Haftpflichtschäden geht, dagegen ziemlich erfolgreich wehren können, hat

Rechtsanwalt Joachim Otting (www.rechtundraeder.de) auf einer im Februar 2020 stattgefundenen Regionaltagung der Kfz-Innung Region Stuttgart dargelegt und erklärt, worauf es dabei ankommt.

Bei Haftpflichtschäden können Versicherer die Reparaturkosten nur kürzen, wenn der Geschädigte etwas falsch gemacht hat.

Hintergrund Haftpflicht-Schadenrecht

Zunächst muss man sich die Grundlage des Schadenersatzrechts klarmachen: Eine Unfallrechnung wird immer auf den Kunden ausgestellt. Demzufolge muss der Versicherer die Rechnung auch nicht bezahlen. Vielmehr ist er dazu verpflich-



Bei der Regulierung von Haftpflichtschäden an Unfallautos kürzen Versicherer immer wieder mal die Rechnungen der Werkstätten. Wer ein paar Dinge beachtet, kann dies verhindern. Bild: Adobestock

tet, dem Geschädigten Schadenersatz zu leisten. Und da der Geschädigte diesen Schadenersatz in der Regel an seinen frei wählbaren Kfz-Betrieb abtritt, überweist die Versicherung den fälligen Rechnungsbetrag an die Werkstatt. So kann diese dann den Betrag der an den Kunden ausgestellten Rechnung fakturieren. Mit anderen Worten: Der Versicherer bekommt die Rechnung nur, um zu sehen, wie hoch der Schadenersatzanspruch ist, den er zwar dem geschädigten Autofahrer schuldet, ihn aber auf dessen Wunsch (Stichwort Abtretung) an die Werkstatt überweist.

Fehlt bei einer solchen Überweisung ein Teil des Betrags, fühlt sich das für Kfz-Betriebe an wie eine Rechnungskürzung. Nur: Die Versicherung kann gar keine Rechnung kürzen (da diese ja nicht an sie ausgestellt ist). Vielmehr handelt es sich um eine Kürzung des Schadenersatzanspruchs, so Otting. Zudem sagte der Rechtsexperte in seinem Vortrag weiter: „Schadenersatz kann der Versicherer nur kürzen, wenn der Geschädigte – Achtung: der Geschädigte und nicht die Werkstatt! – etwas falsch gemacht hat.“ Demzufolge müssen Kfz-Betriebe unbedingt darauf achten, dass ihre unfallgeschädigten Kunden alles richtig machen, indem sie natürlich auf deren Pflichten – wie Schadensminderungspflicht – achten, aber auch, dass sie ihre Rechte unbedingt wahrnehmen.

Rechte und Pflichten

Zu den Rechten eines Geschädigten gehört es, einen Anwalt und einen Scha-



Rechtsanwalt Joachim Otting (www.rechtundraeder.de) während seines Vortrags im Februar 2020 bei einer Tagung der Kfz-Innung Region Stuttgart. Bild: Schmidt

dengutachter ins Boot zu holen. Im Übrigen hat das der Bundesgerichtshof laut Otting für das Einschalten von Anwälten so bestätigt (BGH, Urteil vom 29.10.2019 – VI ZR 45/19). Für Schadengutachter stand dies bei Haftpflichtschäden laut geltender Rechtsprechung sowieso nie in Zweifel. Denn ein Autofahrer ist Laie, kann die Schadenhöhe deshalb ja nicht selbst beurteilen und darf dieser Logik zufolge einen Fachmann hinzuziehen.

Doch genau hier kommt es oft zu einem Fallstrick: Weil der Autofahrer Laie ist, erstellen Werkstätten auch immer wieder bei Bagatellschäden zur Einschätzung der Schadenhöhe Kostenvorschläge, teils sogar in Absprache mit der generischen Versicherung (etwa, weil die sich am Telefon zunächst damit einverstanden zeigt). Und genau das sollten Werkstätten niemals machen – auch nicht bei Bagatellschäden. Warum? Ein Schadengutachter gilt in der Rechtsprechung als neutral, während eine Werkstatt an einer Reparatur ein wirtschaftliches Interesse hat und deren Kostenvorschlag demzufolge nicht als neutral angesehen und (im Nachhinein) durchaus angezweifelt werden kann. Das Gute ist, dass das Einschalten eines Schadengutachters auch bei Bagatell-

schäden erlaubt ist. Deshalb sollte die Werkstatt ihren Kunden auch dahingehend beraten, stets einen Gutachter einzuschalten.

Das Ding mit der Bagatellgrenze

Was aber ist mit den Bagatellschäden, unter deren Schwelle ein (teures) Gutachten nicht in Frage kommt? Schließlich muss der Geschädigte seiner Schadensminderungspflicht nachkommen, die ihm auferlegt, keine unnötigen oder unverhältnismäßig hohen Kosten zu verursachen. Dann kann er trotzdem einen Gutachter einschalten. Wichtig dabei ist, mit dem Gutachter zu vereinbaren, anstelle eines (teuren) vollumfänglichen Gutachtens eine abgespeckte Version beziehungsweise nur eine Kostenkalkulation zu erstellen für 70 oder 80 Euro.

Tut der geschädigte Autofahrer das oder beauftragt er seine Werkstatt damit, dies in die Wege zu leiten, muss die Versicherung die Kosten für die neutrale Kostenkalkulation übernehmen. Zumindest hat das Amtsgericht (AG) Böblingen so entschieden (U. v. 28.01.2014 - 2 C 2391/13 IWW Abruf-Nr. 140469). Dort ist man zu folgendem Schluss gekommen: „Wenn der Geschädigte bei einem Haftpflichtschaden in Höhe von weniger als 700 Euro eine Kostenkalkulation, also

Kfz-Betriebe müssen ihre Kunden bei Haftpflichtschäden dahingehend trimmen, nichts falsch zu machen.

kein aufwendiges Schadengutachten, einholt, für die der Schadengutachter 70 Euro berechnet, verstößt er damit nicht gegen die Schadenminderungspflicht. Der gegnerische Versicherer muss diese Kosten erstatten.“

An dieser Stelle sei wiederholt: Die Kostenkalkulation muss neutral sein. Die Werkstatt darf sich also nicht dazu hinreißen lassen, diese selbst zu erstellen.

Im Übrigen: Die lange Zeit als Maßstab herangezogene Bagatellgrenze von 750 Euro gilt nicht mehr uneingeschränkt. So hat ebenfalls das Amtsgericht Böblingen diese als nicht mehr zeitgemäß angesehen und in einem Urteil auf 1.000 Euro festgesetzt (Urteil vom 07.06.2018 – 19 C 641/18, IWW Abruf-Nr. 201672), sodass erst ab diesem Betrag „die Einholung eines Schadengutachtens als schadenrechtlich erforderlich“ angesehen wird.

Die Sache mit Kostenübernahmeversprechen

Ob nun unter oder etwas oberhalb der Bagatellgrenze, in der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Versicherer per Telefon zusagen, die Reparaturkosten zu übernehmen. Doch Achtung! Kommt eine solche Aussage zu einem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer noch kein Dokument zur Schadenhöhe vorliegen hat, darf der Geschädigte trotz dieser Zusage auf Kosten der gegnerischen Versicherung einen Gutachter beauftragen.

Otting verweist dabei in seinem Vortrag auf ein Urteil des Landesgerichts Stuttgart (01.03.2018 - 5 S 240/17 IWW Abruf-Nr. 199976). Darin begründet das Gericht seine Entscheidung mit dem Argument: Kommt eine solche Zusage des Versicherers, kann der Geschädigte dies dahingehend verstehen, dass der Schaden lediglich anerkannt wird. Es besteht aber keine Gewissheit

darüber, in welcher Höhe die Versicherung die Reparaturkosten anerkennt.

Gegengutachten ins Leere laufen lassen

Doch selbst wenn der Geschädigte aus seiner und auch gesetzlicher Sicht alles richtig gemacht hat, also etwa einen Gutachter hinzugezogen hat und seiner Schadenminderungspflicht nachgekommen ist, sind Kürzungen dennoch an der Tagesordnung. Etwa weil moniert wird, dass eine Tür doch repariert werden hätte können, anstatt sie komplett auszutauschen. Hat der Gutachter in seinem Gutachten jedoch eine neue Tür einkalkuliert, kann sich der Geschädigte (der ja Laie ist und selbst nicht einschätzen kann, was zu tun ist) auf die Richtigkeit eines Gutachtens verlassen. Demzufolge kann er auch der Werkstatt den Auftrag erteilen, nach Gutachten zu reparieren. Das ist laut Otting in der Rechtsprechung so festgelegt. Denn seinen Worten nach ist es Gerichten im Grunde egal, ob eine Tür – um beim Beispiel zu bleiben – wirklich erneuert werden muss oder diese repariert wird. Richter entscheiden in solchen Fällen in der Regel immer danach, was der als neutral geltende Gutachter vorgeschlagen hat.

Was aber, wenn der Versicherer des Unfallgegners ein Gegengutachten präsentiert, das einen anderen Reparaturweg vorschlägt – im Beispielfall die Reparatur der Tür? Dazu erklärte Otting den anwesenden Kfz-Profis: Ein Gegengutachten ändert zunächst nichts daran, dass sich der Geschädigte auf

das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten verlassen kann. Denn er ist eben Laie und kann nicht entscheiden, welches Gutachten stimmt (siehe dazu auch AG Stuttgart, Verfügung vom 17.06.2019 - 43 C 1686/18 IWW Abruf-Nr. 209614).

Ein Autofahrer ist Laie, kann die Schadenhöhe deshalb nicht selbst beurteilen und darf dieser Logik zufolge einen Fachmann hinzuziehen.

Eine Werkstatt hat an einer Reparatur ein wirtschaftliches Interesse, ihr Kostenvoranschlag wird also nicht als neutral angesehen und kann (im Nachhinein) durchaus angezweifelt werden.

Dazu folgender Hintergrund: Gutachter haben durchaus einen Ermessensspielraum. Während der eine sagt, die jeweilige Komponente sei nicht reparabel, kann ein anderer durchaus zu dem Schluss kommen, eine Reparatur komme durchaus in Betracht. Es gibt also nicht das eine richtige Gutachten, sofern Unterschiede existieren, die im Ermessensspielraum des Gutachters liegen.

Fazit

Schadenersatzanspruch bei Haftpflichtschäden kann eine Versicherung nur kürzen, wenn der Geschädigte etwas falsch gemacht hat. Kommt es trotzdem dazu, dann so Otting, sollten Werkstätten immer dagegen vorgehen. Auch wenn es nur um 150 Euro geht. Denn, wenn der Geschädigte nichts falsch gemacht hat, darf der Versicherer nicht kürzen und muss im Fall eines Rechtsstreits auch die dafür anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten bezahlen.

Gerne kürzen Versicherer auch bei Standkosten oder etwa der Probefahrt. Doch auch das muss sich der Geschädigte/die Werkstatt nicht gefallen lassen. Denn das AG Stuttgart (Urt. v. 21.11.2017 - 43 C 2284/17 IWW Abruf-Nr. 198795) ist zu dem Schluss gekommen, dass „die Kosten für eine Probefahrt nicht in den Gemeinkosten einer Werkstatt enthalten sind“.

Nicht zuletzt daran lässt sich sehen, dass die von den Versicherungen beauftragten Rechnungs- oder besser Schadenersatzprüfer wie Control Expert und Co oft zu Unrecht kürzen.



Torsten Schmidt
0 82 47/30 07-72
torsten.schmidt@krafthand.de